

# Wann Ansprüche auf Buchauszüge verjähren

OLG Hamm wahrt erforderlichen Schutz des Vertreters, ohne das Recht auf Buchauszug über Gebühr auszuweiten

Jürgen Evers, Britta Oberst

Das OLG Hamm<sup>1</sup> hat zu der Frage Stellung genommen, ob der Vertreter einen Buchauszug über einen Zeitraum der dreijährigen Verjährung hinaus verlangen kann.

Im Streitfall hatte der Unternehmer gegenüber dem Buchauszugsverlangen des Vertreters die Einrede der Verjährung erhoben. Der Senat änderte das Ersturteil dahingehend ab, dass er den Buchauszug auf den Zeitraum der Regelverjährung beschränkte. Die dreijährige gesetzliche Verjährungsfrist beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit habe erlangen müssen. Der Anspruch auf Buchauszug verjähre selbstständig. Er entstehe mit der Abrechnung der Provisionen, weil er bei der Abrechnung verlangt werden könne.

Die vollständige und abschließende Abrechnung lasse zum folgenden Jahresschluss die Verjährung beginnen. Die abweichende Auffassung<sup>2</sup>, nach der die Verjährung erst mit der Geltendmachung des Buchauszugs beginne, wies der Senat zurück. Schon nach dem Gesetzeswortlaut beziehe sich der Buchauszug auf die Abrechnung. Diese erfolgt gemäß § 87c Abs. 1 HGB in periodischen Zeitabschnitten. Aus der Funktion des Buchauszugs als Hilfsrecht folge eine zeitliche und inhaltliche Verknüpfung zum Abrechnungsanspruch. Weshalb es dem Vertreter verwehrt sein solle, den Anspruch vorsorglich und periodisch geltend zu machen, sei nicht ersichtlich. Auch der Grundsatz, dass die Verjährung zu Lasten des Berechtigten nicht beginnen könne, solange dieser nicht in der Lage ist, den Anspruch geltend zu machen, erfordere keine Verschiebung des Entstehungszeitpunktes. Es widerspräche dem Sinn der Verjährung, nach einer bestimmten Dauer Rechtsfrieden eintreten zu lassen, wenn der Vertreter die Verjährung beliebig bis zur Grenze der Verwirkung hinauszögern könne.

Der Buchauszugsanspruch erstrecke sich auf alle Geschäfte im jeweiligen Abrechnungszeitraum, die einen Provisionsanspruch auslösen könnten. Fälligkeit des für einen bestimmten Zeitraum geltend gemachten Buchauszugs liege deshalb nicht bloß für die abgerechneten, sondern auch für die in den Buchauszug aufzunehmenden, d.h. ab-

rechnungsreifen Geschäfte des Abrechnungszeitraums vor. Dies gelte jedenfalls, sofern die Abrechnung als abschließend zu verstehen ist, was regelmäßig anzunehmen sei.

Dass später eine Korrekturabrechnung erfolgen könne, stehe dem nicht entgegen. Die Abrechnung enthalte regelmäßig die Erklärung, weitere provisionspflichtige Geschäfte seien nicht getätigt worden. Der Buchauszug habe auch die Funktion, die Überprüfung der Vollständigkeit der Abrechnung zu gewährleisten. Dass auch der Anspruch auf Buchauszug erst fällig und der Verjährung zugänglich sei, wenn die Provisionen fällig sind, stehe dem nicht entgegen, da sich die Fälligkeit gemäß § 87a Abs. 1 HGB nach der Ausführung der Geschäfte richte.

## Recht auf Korrekturabrechnung und Buchauszugsergänzung

Die Auffassung<sup>3</sup>, wonach für Geschäfte, die trotz Abrechnungsreife nicht abgerechnet wurden, die Verjährung des Buchauszugs nicht beginnen könne, überzeuge nicht. Sie ließe die Überprüfungsmöglichkeit der Vollständigkeit bezogen auf einen bestimmten Zeitraum außer Betracht. Der Vertreter sei auch nicht rechtlos gestellt wegen solcher Geschäfte, die der Unternehmer vergessen oder bewusst verheimlicht habe. Für Provisionsansprüche, die entstanden, aber nicht in die Abrechnung einbezogen seien, bestehe ein Anspruch auf Erteilung einer Korrekturabrechnung. Dabei sei ein (ergänzender) Buchauszugs denkbar, dessen Verjährung mit der Korrekturabrechnung beginne.

Neben der Abrechnung sei für die Entstehung des Anspruchs auf Buchauszug nicht erforderlich, dass Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abrechnung bestehen. Ein späterer Verjährungsbeginn folge auch nicht aus den subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Diese bezögen sich auf den Buchauszug selbst und nicht auf den zugrundeliegenden Provisionsanspruch. Regelmäßig beginne deshalb die kenntnisabhängige Verjährung des Rechts auf Buchauszug – auch die Verjährung des Anspruchs des Bezirksvertreters wegen ihm unbekannter Geschäfte – mit der abschließenden Abrechnung des Prinzipals.

Maßgeblich für die Kenntnis des Vertreters gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB seien die anspruchsbegründenden tatsächlichen

Umstände der Nr. 1 der Vorschrift. Sofern der Vertreter eine Abrechnung für einen Zeitraum erhalten habe, die nicht erkennbar vorläufig oder unvollständig sei, liege hinreichende Kenntnis der den Buchauszug begründenden Umstände vor. Der Auffassung<sup>4</sup>, wonach sich der kenntnisabhängige Verjährungsbeginn danach beurteile, ob Veranlassung bestand (im Sinne eines Kennenmüssens nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB), den Buchauszug geltend zu machen, sei daher nicht zu folgen.

Der Entscheidung ist beizutreten. Sie schreibt einerseits den Grundsatz der selbstständigen Verjährung des Buchauszugs<sup>5</sup> fort und folgt andererseits dem Grundsatz, dass die Provisionsabrechnung regelmäßig auch die Erklärung enthält, dass die Provisionen für den Abrechnungszeitraum richtig und vollständig erfasst sind.<sup>6</sup> Erfreulich ist, dass der Senat seine bisherige von der herrschenden Ansicht<sup>7</sup> abweichende Rechtsauffassung aufgegeben hat, nach der dem Vertreter ein Anspruch auf Abrechnung nach erfolgter Abrechnung nicht mehr zusteht.<sup>8</sup> Damit wird der erforderliche Schutz des Vertreters gewahrt, ohne das Recht auf Buchauszug über Gebühr auszuweiten. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen, Britta Oberst ist Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Vertriebsrecht.

## Anmerkungen

- 30.01.2017 – 18 U 94/16 – VertR-LS.
- OLG Düsseldorf, 18.01.2008 – I-16 U 49/7 – VertR-LS 16 m.w.N. – Arag 10.
- OLG Oldenburg, 04.04.2011 – 13 U 27/10 – VertR-LS 27.
- OLG Köln, 22.08.2014 – I-19 U 177/13 – VertR-LS 34.
- vgl. dazu BGH, 22.05.1981 – I ZR 34/79 – VertR-LS 7 m.w.N.
- Vgl. Evers, Anm. 30.1 zu LG München I, 07.09.1999 – 16 HKO 17/99 – ARAG 1 – m.w.N.
- OLG Köln, 23.02.1972 – 2 U 81/71 – VertR-LS 2 m.w.N. – Gartenmöbel –.
- OLG Hamm, 19.03.2009 – 18 U 137/08 – VertR-LS 42.